

# **SATZUNG**

der Stadt Bad Rodach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt  
vom 12.05.2009

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Bad Rodach folgende Satzung:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 der Stadt Bad Rodach vom 24.11.2008 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

## **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Rodach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 14.12.1992 außer Kraft.

### **Ausfertigung:**

Diese Satzung wurde am 11.05.2009 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, den 12.05.2009  
STADT BAD RODACH

Gerold Strobel  
1. Bürgermeister